

## Kontoführungsgebühren oder Reinigungskosten können Kindergeld retten

Nr. 31 / 06.10.2010

Das Finanzgericht Saarland hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 20. April 2010 (Az.: 2 K 1179/09) klargestellt, dass bei der Berechnung des Grenzbetrags für das Kindergeld Aufwendungen für Kontoführungsgebühren und Arbeitsmittel sowie Kosten für die Reinigung spezieller Berufskleidung auch ohne gesonderten Nachweis als beruflich bedingte Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes aus nicht-selbstständiger Arbeit zu berücksichtigen sind.

Auch wenn der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 23.11.2001 (Az.: VI R 125/00) entschieden hat, dass die Familienkasse die Höhe der Einkünfte des Kindes selbstständig und ohne Bindung an den Inhalt des für das Kind ergangenen Einkommensteuerbescheids zu ermitteln hat, war für das Finanzgericht nicht erkennbar, warum die Familienkasse wegen fehlender Nachweise keine Schätzungen von Werbungskosten jedenfalls im Kleinbetragsbereich vornehmen kann, wenn nach der Lebenserfahrung entsprechende Kosten angefallen sind.

Im Steuerveranlagungsverfahren werden solche Vereinfachungsregeln im Bereich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit angewandt. Nicht nachgewiesene Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger geltend macht, nach § 162 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) dürfen dabei geschätzt werden.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erst kürzlich mit Beschluss vom 27.07.2010 die Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 2122/09) eines Vaters nicht zur Entscheidung angenommen hat, weil dessen sich in der Ausbildung befindlicher volljähriger Sohn den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € (ab 1.1.2010 = 8.004 €) um 4,34 € überschritten hat (sog. „Fallbeileffekt“).

Betroffene Eltern können mit Hinweis auf das Finanzgerichtsurteil unter Umständen erreichen, dass das maßgebliche Einkommen des Kindes durch Ansatz geschätzter Werbungskosten (z. B. Kontoführungsgebühren, Aufwendungen für Arbeitsmittel oder Kosten für die Reinigung von Berufsbekleidung), die allerdings tatsächlich angefallen sein müssen, unter dem Jahresgrenzbetrag liegt und damit Anspruch auf Kindergeld besteht.



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

**PRESEINFORMATION**